

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.222

Tempo-30-Zone in der Lindwurmstr. bis zur Aberlestr. und Pfeuferstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01679

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am
22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12984

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01679

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes – Sendling vom 01.07.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01679 beschlossen.

Darin wird insbesondere aufgrund einer hohen Lärmbelastung aber auch Verkehrssicherheitsrisiken die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Lindwurmstraße bis zur Aberlestraße und Pfeuferstraße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Verkehrslärmbelastung

Die Lindwurmstraße wird sowohl in den Abschnitten östlich als auch westlich der Bahnüberführung in der Lärmaktionsplanung, die derzeit federführend vom Referat für klima- und Umweltschutz (RKU) aktualisiert wird, als Untersuchungsgebiet geführt.

Zielsetzung der Lärmaktionsplanung ist es, Umgebungslärm durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, zu verhindern und zu mindern. Als mögliche Maßnahme wird unter anderem auch eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgeschlagen.

Das RKU wird die möglichen Maßnahmen dem Stadtrat Ende des Jahres 2024 zur Beschlussfassung vorlegen. Es wird um Verständnis gebeten, dass den Prüfungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung derzeit nicht vorgegriffen werden soll.

Verkehrssicherheit

Bezüglich der aufgeworfenen Themen der Verkehrssicherheit, laute Fahrzeuge, Fahrzeugrennen und Raser hat das Polizeipräsidium München die folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Zeitraum vom 01.01.2022 - 03.03.2024 wurden keine verbotenen Kraftfahrzeugrennen, Schnellfahrer oder anderweitige Erkenntnisse aus dem Bereich Autoposer- bzw. Profilierungsfahrer bekannt. Vereinzelt „Raser“ sind wie in allen anderen Durchgangsstraßen in München sicherlich vorhanden.

Im Juli 2022 ist eine Beschwerde eines Anwohners aus der Lindwurmstraße zu verzeichnen, welcher sich über „lautstarkes beschleunigen an Ampeln und mutmaßliche Geschwindigkeitsüberschreitungen“ beschwerte.

Es ereigneten sich im angefragten Bereich keine Verkehrsunfälle, deren Ursache auf überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeiten zurückzuführen wären.

Da die Beschwerdelage (bis auf die oben genannte) und das Unfallgeschehen unauffällig ist, wurden durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 15 keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Unmittelbar nach der Kreuzung Lindwurmstraße / Aberlestraße westlich, kam es infolge eines Aggressionsdelikts auf Höhe der Lindwurmstraße 124, zu einem Überholvorgang, bei dem der überholende Pkw den überholten Pkw touchierte.

Es ist kein Verkehrsunfall, dem eine Missachtung des Rotlichts zugrunde liegt, an der Kreuzung zur Aberlestraße polizeilich registriert worden.

Im oben genannten Zeitraum kam es zu zwei Verkehrsunfällen unter Beteiligung eines Radfahrenden, bei denen Fehler beim Abbiegen durch den Pkw-Fahrer ursächlich waren.

Weitere Verkehrssicherheitsprobleme sind der Polizei nicht bekannt.

Fazit: Die Lindwurmstraße stellt eine wichtige Verbindungsrouten zwischen dem Innenstadtbereich und den südlichen Wohngebieten innerhalb der Landeshauptstadt München dar. Insofern ist das Verkehrsaufkommen ganztägig hoch. Das Verkehrsunfallgeschehen ist in Relation zur hohen Belastung als unauffällig zu betrachten.

Aus polizeilicher Sicht ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 nicht erforderlich.“

Dem Mobilitätsreferat sind im gegenständlichen Abschnitt der Lindwurmstraße ebenfalls keine Verkehrssicherheitsprobleme bekannt, die nach den strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen könnten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01679 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 22.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Verkehrssicherheitsgründen lässt sich im Hinblick auf die strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung derzeit nicht begründen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erfolgt eine nähere Prüfung, inwiefern eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen möglich ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01679 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06 Sendling

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 Sendling kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang über GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5